Drucksache 1643/2025-2030, Anlage 2
Neue Satzung ACI
Gegenüberstellung Satzung IR alt – Satzung ACI neu

Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.02.2014 - alt -	**Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)** - neu -
-Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.07.2026 folgende Satzung beschlossen: **Präambel** Bielefeld zeichnet sich durch eine vielfältige Stadtgesellschaft aus. Menschen mit Einwanderungsgeschichte prägen das gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und politische Leben der Stadt in wesentlicher Weise mit. Ihre gleichberechtigte politische Teilhabe ist eine Voraussetzung für Chancengerechtigkeit, demokratische Legitimation, gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt. Mit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schafft die Stadt Bielefeld ein dauerhaftes Gremium der institutionellen Beteiligung auf kommunaler Ebene. Der Ausschuss bringt die Perspektiven, Erfahrungen und Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die kommunalpolitischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse ein. Integration ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Deshalb kann sich der ACI mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss wirkt insbesondere an der Weiterentwicklung einer teilhabeorientierten, integrationspolitisch kohärenten und diskriminierungssensiblen Stadtpolitik mit. Er leistet damit einen Beitrag dazu, gleichberechtigte

	Teilhabe, Anerkennung, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung aller Menschen in der Bielefelder Stadtgesellschaft zu stärken.
§ 1 **Aufgaben**	**§ 1** **Aufgaben**
(1) Die politische Beteiligung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist für die Stadt Bielefeld eine grundsätzliche Voraussetzung für Anerkennung, für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Vielfalt. Die Stadt Bielefeld sieht hierin eine gemeinsame, umfassende Aufgabe für die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und versteht den Integrationsrat als ein Gremium zur demokratisch legitimierten Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene. Der Integrationsrat leistet einen politisch-integrativen Beitrag zum Zusammenleben aller Menschen der Stadtgesellschaft.	(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist das kommunale Gremium zur politischen Beteiligung der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte und wirkt an einer chancengerechten, diskriminierungssensiblen und teilhabeorientierten Stadtpolitik mit.
(2) Der Integrationsrat vertritt die Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.	(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertritt die Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte und hat darüber hinaus in Angelegenheiten der Chancengerechtigkeit und Integration einen gesamtstädtischen Querschnittsauftrag.
(3) Die Rechte des Integrationsrats ergeben sich insbesondere aus § 3 der Satzung.	(3) Die Rechte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich insbesondere aus § 3 dieser Satzung.
§ 2 **Zusammensetzung**	**§ 2** **Zusammensetzung**
(1) Dem Integrationsrat gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an.	(1) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 24 stimmberechtigte Mitglieder an.
(2) 17 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 2 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 3 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.	(2) 16 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 3 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(3) 8 der stimmberechtigten Mitglieder (Mitglieder des Rates) werden vom Rat der Stadt bestellt. (4) Der Integrationsrat kann aus besonderen Migrantengruppen, die im Integrationsrat nicht vertreten sind, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter analog § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige bzw. als Sachverständigen zu seinen Beratungen hinzuziehen.	(3) 8 der stimmberechtigten Mitglieder (Mitglieder des Rates) werden vom Rat der Stadt bestellt. (4) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung laufende Wahlperiode bleibt die aufgrund der bisherigen Festlegungen des Rates gebildete Zusammensetzung des Ausschusses gem. § 27 Absatz 10 GO NRW unberührt. Ab der nächsten Wahlperiode gelten für die Zusammensetzung die Absätze 1 bis 3. (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann aus besonderen Gruppen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht vertreten sind, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter analog § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige bzw. als Sachverständigen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
§ 3 **Rechte, Kompetenzen** (1) Der Integrationsrat 1. behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt. 2. kann sich über Ziffer 1 hinausgehend mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. 3. kann dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss auf Antrag eine Anregung oder Stellungnahme vorlegen. Der Integrationsrat soll 1. zu allen die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Bielefeld betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten. 2. zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Auf Antrag des Integrationsrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Integrationsrats oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.	**§ 3** **Rechte, Kompetenzen** (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration 1. behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Chancengerechtigkeit und Integration in der Stadt. 2. kann sich über Ziffer 1 hinausgehend mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. 3. kann dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss auf Antrag eine Anregung oder Stellungnahme vorlegen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll 1. zu allen die Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Bielefeld betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten. 2. zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für

	Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.
(2) Der Integrationsrat kann an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister Fragen richten. Diese sind wie Anfragen gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Integrationsrates zu beantworten.	(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister Fragen richten. Diese sind wie Anfragen gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beantworten.
(3) Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die die besonderen Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte berühren, sollen dem Integrationsrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn dem Integrationsrat ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.	(3) Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die die besonderen Interessen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, sollen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
(4) Der Integrationsrat kann eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen.	(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen.
(5) Der Integrationsrat ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen frühzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen zu beteiligen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und -arbeit betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für • die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind. • Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung, -arbeit; dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden.	(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen frühzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen zu beteiligen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und -arbeit betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für • die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind. • Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung und -arbeit. Dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden. • die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration.

• die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration. (6) Der Integrationsrat hat im Rahmen der jeweils geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Festlegungen Entscheidungsrecht. Dies bezieht sich insbesondere auf die ihm zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Rechte nach dieser Satzung vom Rat der Stadt nach § 27 Absatz 10 GO NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden kann. Der Rat der Stadt kann dem Integrationsrat darüber hinaus im Rahmen der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung und auf Grundlage der Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.	(6) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stehen im Rahmen der jeweils geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Festlegungen Rechte zu. Dies bezieht sich insbesondere auf die ihm zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Rechte nach dieser Satzung vom Rat der Stadt nach § 27 Absatz 8 GO NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden kann. Der Rat der Stadt kann dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber hinaus im Rahmen der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung und auf Grundlage der Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.
§ 4 **Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien** Mitglieder des Integrationsrates sollen auf Empfehlung des Gremiums durch den Rat als sachkundige Einwohnerin bzw. als sachkundiger Einwohner (vgl. § 58 Absatz 4 GO NRW) insbesondere in folgende Ausschüsse und Gremien gewählt werden: • Bürgerausschuss • Jugendhilfeausschuss • Kulturausschuss • Schul- und Sportausschuss • Sozial- und Gesundheitsausschuss • Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss • Seniorenrat • Beirat für Behindertenfragen • Fachbeirat für Mädchenarbeit • Delegierten-/Mitgliederversammlung der von den kommunalen Integrationsräten gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene (vgl. § 10 Absatz 1, 2 TIntG NRW) • Hauptausschuss der von den kommunalen Integrationsräten gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene (vgl. § 10 Absatz 1, 2 TIntG NRW).	**§ 4** **Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien** Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sollen auf Empfehlung des Gremiums durch den Rat als sachkundige Einwohnerin bzw. als sachkundiger Einwohner (vgl. § 58 Absatz 4 GO NRW) insbesondere in folgende Ausschüsse und Gremien gewählt werden: • Anregungs- und Beschwerdeausschuss • Jugendhilfeausschuss • Kulturausschuss • Schul- und Sportausschuss • Sozial- und Gesundheitsausschuss • Stadtentwicklungsausschuss • Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz • Seniorenrat • Beirat für Behindertenfragen • Fachbeirat für Mädchenarbeit • Delegierten-/Mitgliederversammlung der von den kommunalen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene (vgl. § 13 Absatz 1, TIntG NRW) • Hauptausschuss der von den kommunalen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration gebildeten Vertretung der Menschen mit

	Einwanderungsgeschichte auf Landesebene (vgl. § 13 Absatz 1~~,~~ TIntG NRW).
§ 5 **Vorsitz**	**§ 5** **Vorsitz**
(1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.	(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsrates aus den durch Urwahl gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) gewählt. Dabei wird in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist das Mitglied, das die zweithöchste Stimmenzahl und zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist das Mitglied, das die dritthöchste Stimmenzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; verbleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.	(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus den durch Urwahl gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Menschen mit Einwanderungsgeschichte (vgl. § 2 Absatz 2 dieser Satzung) gewählt. Dabei wird in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist das Mitglied, das die zweithöchste Stimmenzahl erreicht und zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist das Mitglied, das die dritthöchste Stimmenzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Verbleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
(3) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (s. hierzu § 2 Absatz 1 der Satzung) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.	(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (s. hierzu § 2 Absatz 1 dieser Satzung) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§ 6 **Konstituierung** Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Mitglieder des Integrationsrates spätestens 4 Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Integrationsrates.	**§ 6** **Konstituierung** Sobald alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gem. § 2 dieser Satzung feststehen, lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
§ 7 **Sitzungen** (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Integrationsrates vor. (2) Die Tagesordnung für die Sitzungen setzt die bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister fest. Für die Aufstellung der Tagesordnung und für die Einladungsfristen gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog. (3) Der Integrationsrat ist einzuladen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrates. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten. (5) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Integrationsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.	**§ 7** **Sitzungen** (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor. (2) Die Tagesordnung für die Sitzungen setzt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister fest. Für die Aufstellung der Tagesordnung und für die Einladungsfristen gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist einzuladen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten. (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei

Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.	der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
(6) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Als grundsätzlich beauftragt i. S. des Absatzes 6 S. 1 dieser Regelung gilt die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Integration.	(6) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. Als grundsätzlich beauftragt i. S. des Satz 1 gilt die Leiterin bzw. der Leiter des Kommunalen Integrationszentrums.
(7) Über die Sitzungen des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(7) Über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
§ 8 **Arbeitskreise**	
(1) Der Integrationsrat kann Arbeitskreise bilden und zu diesen auch Sachverständige hinzuziehen, die nicht dem Integrationsrat angehören.	
(2) Die Leitung der Arbeitskreise übernimmt ein vom Integrationsrat gewähltes Mitglied.	
§ 9 **Geschäftsführung**	**§ 8** **Geschäftsführung**
Die Geschäftsführung für den Integrationsrat obliegt dem Amt für Integration – Geschäftsstelle des Integrationsrates – und wird von diesem wahrgenommen.	Die Geschäftsführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt dem Kommunalen Integrationszentrum – Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration – und wird von diesem wahrgenommen.

§ 10 **Wahl- und Amtszeit** (1) Der Integrationsrat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Integrationsrat zusammentritt. (2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt (vgl. § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).	**§ 10** **Wahl- und Amtszeit** (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zusammentritt. (2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt (vgl. § 27 Absatz 3 Satz 5 GO NRW).
§ 11 **Rechtsstellung der Mitglieder, Sitzungsgeld und Geltung anderer Bestimmungen** (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates nach § 2 Absatz 2 der Satzung gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44, 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend. (2) Für die Mitglieder des Integrationsrates nach § 2 Absatz 2 der Satzung wird in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen • des Integrationsrates, • der Arbeitskreise nach § 8 Absatz 1, • des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3, • eines Ausschusses oder eines Beirates als beratendes Mitglied. (3) Für den Integrationsrat gelten im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten (vgl. § 27 Absatz 7 Satz 3 GO NRW) gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog.	**§ 10** **Rechtsstellung der Mitglieder, Sitzungsgeld und Geltung anderer Bestimmungen** (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten die §§ 30, 31, 32, 33, 43 Absatz 1, 44 GO NRW entsprechend. (2) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 2 Abs. 2 der Satzung wird gemäß § 27 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen • des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, • ~~der Arbeitskreise nach § 8 Absatz 1,~~ des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3, (3) Für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gelten im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten (vgl. § 27 Absatz 7 Satz 2 GO NRW) gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann seine inneren Angelegenheiten auch durch eine eigene Geschäftsordnung regeln.

§ 12 **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.10.2009 außer Kraft.	**§ 11** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.02.2014 außer Kraft.